This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 956 808

LIENBACHER

SOLLEN IN OESTERREICH SCHWURGERICHTE EINGEFÜHRT WERDEN?

1861

HD
AUS
993.2
LIE

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

AUSTRIA 853

Sollen in Oesterreich

Schwurgerichte

eingeführt werden?

Die Antwort

widmet

den österreichischen Landtagen

und den

Geschwornen der Jahre 1850 und 1851

ein praktischer Justizmann.

Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese **Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze** umfaßt:

Band	Preis in Umschlag brosch.	Preis in engl. Leinw. gebund.
I. Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen	—80	1.2
Daraus einzeln: Gewerbeordnung 15 kr. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. — Gesetz über Firmaprotocollirung. — Vereinsgesetz 35 kr. — Wechselordnung. — Verfahren in Wechselsachen. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale. — Gesetz über das Vergleichsverfahren. 30 kr.		
II. Bürgerliches Gesetzbuch sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III. Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen	1.80	2.20
Daraus einzeln: Verfahren außer Streitsachen 60 kr. — Notariatsordnung s. Verfahren über Notariatsurkunden 30 kr. — Grundbuchsordnung. Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen 90 kr.		
IV. Strafgesetz. — Preßgesetz. — Wuchergesetze . .	—80	1.20
V. Strafprozeß. — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen	1.40	1.80
VI. Jurisdictionsnormen. — Geschäftsordnung der Gerichte. — Die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen. (Noch unter der Presse.)	—	—
VII. Berggesetz mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . . .	1.60	2—
VIII. Forstgesetz. — Jagdgesetz. — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz.	—80	1.20
IX. Gemeindegesetz sammt den Vorschriften über die Zuständigkeit, Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern	—80	1.20
Daraus einzeln: Das Gemeindegesetz 40 kr.		
X. Conscription, Recrutirung, Stellvertretung, Militärentlassung, Reserve, Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI. Handelsgesetzbuch. (Noch unter der Presse). . . .		

(Weitere Bändchen folgen.)

Alle diese Ausgaben zeichnen sich ebenso durch **Correctheit** als gute Ausstattung und äußerst billigen Preis aus. Es ist nicht nur der reine Gesetzestext abgedruckt, sondern alle bis zur Drucklegung erschienenen **nachträglichen Verordnungen** sowie die nöthigen **Erläuterungen** und **alphabetischen Register** sind beigefügt, und es übertreffen somit diese Ausgaben **alle andern bisher erschienenen auch an Vollständigkeit.**

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

Digitized by Google

Sollen in Oesterreich

Schwurgerichte

eingeführt werden?

Die Antwort

widmet

den österreichischen Landtagen

und den

Geschwornen der Jahre 1850 und 1851

ein praktischer Justizmann.

Georg Lienbacher

Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.

Alt. 993.2 LIE

Digitized by Google

Digitized by Google

Motto:

Meine individuelle Anschauung ist die, daß das Geschwornen-Institut schon vom Standpunkte des öffentlichen Lebens und als Mittel, das Rechtsgefühl im Volke zu beleben, von hohem Werthe ist.

Justizminister Freiherr v. Pratobevera.

I.

Eine wichtige Frage rückt an unsere Landtage heran und verlangt von ihnen die Lösung. Es ist die Frage, ob und in welchen Königreichen und Ländern Oesterreichs die Schwurgerichte eingeführt werden sollten? — Diese Frage verdient es, daß man sie reiflich erwäge, und daß Niemand mit seinen Erfahrungen zurückhalte, wenn diese zu deren glücklichen Lösung beizutragen geeignet scheinen.

In stürmischen Zeiten, in welchen der Volksgeist nach längerer Bedrückung plötzlich entfesselt, das Versäumte sprungweise einzuholen sucht, genügt oft ein Schlagwort, welches ein Präservativ gegen bisher erduldete Uebel in sich zu bergen scheint, um Alles zu begeistern und als unerläßliche Forderung zu gelten. Zu diesen Schlagwörtern gehört auch das der Jury, welches im Jahre 1848 von den Reformmännern besonders laut vernommen wurde, nachdem schon geraume Zeit vorher die Wissenschaft den Ton angab, und freie Völker durch Hinweisung auf ihre Rechtsinstitutionen zur Nachahmung einluden. Rasch entstanden im weiten Deutschland die Schwurgerichte. Doch hie und da gestanden sich Volk und Regierung, daß sie dieselben mehr als politische Errungenschaft, denn als Rechtsinstitution einführten. Der Umschwung der Zeit brachte aber die politischen Errungenschaften in Mißcredit, und manche vollberechtigte derselben mußte das Schicksal der minder berechtigten theilen. So erging es auch den

Digitized by Google

Schwurgerichten, obgleich diese mehr zu den Rechts- als zu den politischen Institutionen gehören.

Wieder ist in unserem Vaterlande ein Wechsel der Zeit eingetreten, und mit ihm entstand auch wieder der Ruf nach Schwurgerichten. Doch besteht dießmal ein uns höchst günstiger Unterschied. Es herrscht kein gewaltsames Drängen, kein Stürzen und Zerreißen, es zerstört und schafft nicht die Gewalt einer Revolution, die auch nicht voraus ging, um auf die ihr nachfolgenden Werke wahrer Vaterlandsliebe und gesunder Reformen den Verdacht erzwungener Concession zu werfen; — sondern es entwickelt sich der Staatsorganismus naturgemäß, wenn auch rasch, durch seine innere Kraft, und Fürst und Volk bauen mit aller Thatkraft, Besonnenheit und Eintracht das neue Staatsgebäude auf die Grundsäulen des Rechtes und des öffentlichen Wohles. Mit Recht wird da jedes Material erst sorgfältig untersucht, ob es sich auch zu dem Prachtbaue füge, in welchem Oesterreichs Fürst und Völker glücklich leben sollten. —

So wollen wir denn hier untersuchen, ob die Schwurgerichte eine nützliche und wahrhaft tragfähige Säule des österreichischen Rechtsstaates sind; und wir thun dieses um so freudiger, als wir überzeugt sind, daß sie sich mindestens in der großen Mehrheit der österreichischen Länder praktisch als eine vorzügliche Einrichtung bewähren, und wo man sie auf Grund reiflicher Erwägung einführt, auch von beständiger Dauer sein werden.

Wir wollen bei dieser Untersuchung das, was an sich nützlich ist, mit demjenigen nicht verwechseln, das es nur unter gewissen Voraussetzungen sein kann, und werden daher zuerst von dem Nutzen der Geschwornengerichte an sich und dann von dem Vorhandensein der Voraussetzungen ihrer Nützlichkeit sprechen und als Belege die Erfahrungen Oesterreichs aus den Jahren 1850 und 1851 anführen.

II.

Es ist eine banale Phrase der Gegner der Schwurgerichtsbarkeit, daß sie sagen: Wie sollte denn der Bauer oder Gewerbs-

Digitized by Google

mann, der nur den Pflug oder die Schere zu handhaben gelernt hat, besser das Recht finden, als der rechtsgelehrte Richter? — Es ist nicht zu leugnen, daß dieses ein schwerer Einwurf ist, und dennoch muß er zurückgewiesen werden. Wir sind weit entfernt, den Beweis antreten zu wollen, daß in der That Bauer und Bürger ebenso rechtskundig seien wie der Rechtsgelehrte; aber man ist auch noch gar nicht auf den Gedanken gekommen, die Anforderung zu stellen, daß Geschworne ohne Rechtsgelehrte urtheilen sollten, da es in der That überall in den Gerichtssälen außer der Geschwornenbank einen Richtertisch gibt; und wir müssen uns anderseits entschieden gegen die Meinung verwahren, daß dem Volke das Rechtsbewußtsein der Art abhanden gekommen sei, daß es das Recht ohne besondere Rechtsgelehrsamkeit gar nicht mehr zu erkennen vermöge. Vielmehr hängt die Bildung und Entwicklung des Rechtes von dem Volke selbst ab, und es kann bei normalen Verhältnissen der Rechtsgelehrte nur unterstützend wirken. Oder denkt im Ernste Jemand daran, daß das Eigenthumsrecht, das Erbrecht, das Vertragsrecht u. s. w., oder daß die Strafbarkeit des Mordes, Diebstahles, Betruges u. s. w. bloß Erfindungen der Rechtsgelehrten seien, deren Laune sich die Millionen Menschen seit Jahrtausenden aus Gutmüthigkeit fügten? Nicht bloß, daß die Rechtsgelehrten das Recht nicht schufen, obgleich sie Vieles zu dessen Ausbildung beitrugen, sondern sie vermöchten es nicht einmal zu zerstören, wenn sie auch wollten. Das Recht ist eine göttliche Pflanzung im irdischen Garten; es ist eine der Bedingungen zur Erreichung der menschlichen Bestimmung; es ist die Atmosphäre, welche für den Entwicklungs-Proceß des religiösen, sittlichen und socialen Lebens des Menschen eben so nothwendig ist, wie die Luft für den Athmungsproceß der Lunge.

Ist es da denkbar, daß dasselbe Recht dem Volksbewußtsein so ganz fremd sei; und wenn es der Fall wäre, müßte man nicht Alles anwenden, um diesen traurigen Zustand zu beseitigen, und dem Volke wieder das volle Rechtsbewußtsein zurückzuerobern? —

Lange ehe es ein Gesetzes- und Juristen-Recht gab, bestand

Digitized by Google

ein Gewohnheitsrecht, ein Recht, welches die übereinstimmende Volksanschauung als solches erkannte; und die besten Gesetzgeber waren jene, welche dieses Volksrecht zu erkennen, durch die Fassung in Gesetzesform der schwankenden Anwendung zu entziehen, und seinem ursprünglichen Geiste gemäß fortzuentwickeln strebten. Sobald sich eine Gesetzgebung daran machte, willkürlich in die Rechtsbildung einzugreifen, und der natürlichen Rechtsordnung die rein subjective Auffassung derselben zu unterstellen, begann überall Rechtlosigkeit, Bedrückung und jener unbehagliche Zustand im Völkerleben, der die bedenklichsten Krisen nach sich zieht. — Halten wir fest an der ewigen Wahrheit, daß das Recht eine göttliche Schöpfung, und die Erkenntniß desselben ein Gemeingut der Menschen ist.

Wie ursprünglich das Gewohnheitsrecht das Resultat der Volksansicht vom Rechte, das reine Product des Volksrechtbewußtseins war, so ist auch in modernen, constitutionellen Staaten zur Bildung des Gesetzesrechtes das Volk berufen, in welchem die Rechtsgelehrten ein unausgeschiedener, wenn auch hiezu vorzüglich brauchbarer Bestandtheil sind. Könnte man das Volk zur Gesetzgebung berufen, wenn man die Ansicht hätte, daß demselben das Rechtsbewußtsein abgehe? —

Die gesetzgebende Thätigkeit ist aber eine noch höhere, als die urtheilende, und beide durchdringen und bedingen sich gegenseitig. Das Volk, welches das durch die gegebenen Verhältnisse bedingte Recht sich selbst in Gesetzesform kleidet, vermag das Recht in diesem Kleide auch zu erkennen, und dessen wahre Beziehung zu jenen Verhältnissen aufzufassen.

Das Volk ferner, welches sich selbst seine Gesetze gibt, achtet diese auch, weil es sich selbst achtet, und steht auch für deren Beachtung ein. Das aber ist der beste, der glücklichste Zustand des öffentlichen Lebens. Es hatte daher der Justizminister Freiherr von Pratobevera vollkommen Recht, im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zu erklären, daß er dem Geschworneninstitute, schon vom Standpunkte des öffentlichen Lebens aus, einen hohen Werth zuerkenne.

Gestehen wir es offen, daß die Zurückdrängung des Volkes

Digitized by Google

von Gesetzgebung und Rechtsprechung dessen Rechtsgefühl empfindlich abgeschwächt und es auf jenen niederen Standpunkt gebracht hat, auf welchem man den Schutz des Rechtes bloß den Dienern des Staates überläßt, und deren rechtschützende Thätigkeit sogar als etwas Gehässiges betrachtet, so daß die Organe desselben oft Mühe haben, zu ihrem gemeinnützigen Dienste der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohles die Unterstützung von Männern aus dem Volke zu finden, ja daß selbst gerichtlich vorgeladene Zeugen nicht selten in öffentlicher Gerichtssitzung vor versammeltem Gerichtshofe eine klägliche Rolle spielen, indem sie, trotz abgelegtem oder abzulegendem Eide sich winden und drehen, um dem Angeklagten, obgleich sie ihn als Verbrecher erkennen, zu helfen, und vor den Organen der Justiz den Feind der bürgerlichen Gesellschaft in Schutz zu nehmen. Wer selbst berufen ist, zur Gesetzgebung mitzuwirken; wer selbst das heilige Richteramt auszuüben hat; wer dadurch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Rechtsachtung und der Rechtspflege sich zur innersten Ueberzeugung macht: der wird auch die Diener der Gerechtigkeit nicht verlassen, wo sie, im Kampfe mit den Feinden der menschlichen und staatlichen Ordnung, seiner Hilfe bedürfen; der wird muthvoll der Wahrheit die Ehre geben, er mag für oder gegen den Angeklagten auszusagen in der Lage sein. So wird auch „die Belebung des Rechtsgefühles in allen Schichten des Volkes“ die edle Frucht der Schwurgerichtsbarkeit sein. Nichts schützt mehr vor Revolutionen, als das Alle durchdringende, tiefe Rechtsgefühl; und so kann man allerdings die politisch für so bedenklich gehaltenen Schwurgerichte auch eine der besten politischen Institutionen nennen.

Die Einrichtung der Schwurgerichte steht in innigster Beziehung zu einer Verfassung, welche dem Volke gibt, was des Volkes, und dem Fürsten, was des Fürsten ist; sie ist der Prüfstein für die Befähigung eines Volkes zu einer freien Verfassung, sie ist aber auch dem hiezu befähigten Volke eine wahre Beschützerin politischer Freiheit. Ein Volk, welches zu der ersten Bedingung öffentlicher Wohlfahrt — der unparteiischen Handhabung der Rechtspflege — derart in Gegensatz treten wollte, daß es, die

Digitized by Google

Gesetze des Landes mißachtend, unverkennbare Verbrechen absichtlich straflos ließe, wäre auch unfähig einen freien Staat zu bilden und würde nothwendig der Unfreiheit verfallen. Das Volk aber, das eine staatbildende, sittliche Kraft in sich hat, wird und muß das Gemeinschädliche, das im Verbrechen liegt, ausstoßen und den Verbrecher, den Gesetzen des Landes gemäß, selbst richten und strafen lassen.

Von dem Geschwornengerichte in England sagt der Oberstaatsanwalt von Tippelskirch, daß es ein aus dem althergebrachten Selbstregimente der politischen Corporationen (Grafschaften) gebildetes Organ der obersten Gerichtsbarkeit der Krone, und berufen sei, den Zwecken der Krone, nämlich ihrer Verpflichtung zur Handhabung des Rechtes im Lande, zu dienen.

Der Appellationsrath Rehm in Bamberg gesteht, obgleich er den politischen Erwägungen des Geschwornengerichtes nur geringen Werth beilegt, dennoch zu (Ger.-Saal 1857, Bd. I, S. 27 f.), daß in der Jury eine Erstarkung des monarchischen Principes liege. Ja, von Tippelskirch erklärte (Goldt. Arch. Bd. III), daß die Jury bei einer repräsentativen Verfassung geradezu erforderlich sei.

Das Richteramt der Rechtsgelehrten soll deßhalb weder für entbehrlich gehalten, noch gering geachtet werden. Ihr Ansehen wird vielmehr bedeutend gewinnen. Der rechtsgelehrte Richter wird Lehrer und Führer der seiner Anweisnng freiwillig folgenden achtbarsten Männer aus dem Volke sein, wie England zeigt; uud das da mihi factum dabo tibi jus bezeichnet den ältesten und wahren Standpunkt des rechtsgelehrten Richters, der ihm gewahrt bleiben soll. Das Gesetzesrecht ist von solchem Umfange und Baue, daß dem Rechtsgelehrten die Mitwirkung zur Rechtfindung stets gewahrt bleiben wird. Nach der Seite der gegebenen Verhältnisse und Thatsachen aber, welche die Grundlage des Rechtes sind, geben wir dem Urtheile des Volkes den Vorzug.

Was vorerst die Thatsachen betrifft, so vermögen wir bezüglich ihrer Erkennung und der Auffassung des Beweises der Wahrheit dem Rechtsgelehrten als solchem keinen Vorzug zuzuerkennen. Man betrachte nur das menschliche Leben, ob es nicht jeden Einzelnen täglich damit beschäftiget, daß er untersucht und darüber

Digitized by Google

urtheilt, ob irgend etwas geschehen sei oder nicht. Man belausche einmal das Gespräch der einfachsten Männer, und sehe zu, ob es nicht eine ganze Kette von Urtheilen über Thatsachen ist, sie mögen diese selbst erfahren, oder nur aus Umständen erschlossen haben.

Die Richtigkeit dieser Urtheile, nämlich des Schlusses auf das Vorhandensein einer Thatsache, hängt lediglich von der Gesundheit des Verstandes und von der Lebenserfahrung ab. Wer die hiezu nothwendige Erfahrung nicht besitzt, darf sich trotz aller Rechtsgelehrsamkeit keinen richtigen Schluß auf Thatsachen zutrauen; wer sie aber besitzt, kann ohne alle Gelehrsamkeit das Urtheil des größten Gelehrten übertreffen. Wo zur richtigen Beurtheilung, zum verläßlichen Schlusse auf eine Thatsache, z. B. auf absichtliche Tödtung eines Menschen, eine besondere Kunst oder Wissenschaft nothwendig ist, muß auch der rechtsgelehrte Richter sich an die Fachmänner der Kunst oder Wissenschaft wenden.

Außer den nackten Thatsachen sind für die Rechtsprechung, insbesondere im Strafrechte, die Verhältnisse, in denen der Einzelne oder eine ganze Classe von Menschen lebt, deren sittlich-religiöse Anschauung, Bedürfnisse, Lebensweise u. s. w. von der höchsten Wichtigkeit. Wer je in die Lage kam, sich mit den Angelegenheiten solcher Volksclassen zu befassen, denen er bisher fern stand, wird erfahren haben, daß ihm eine ganz neue, vorher unbekannte Welt aufging. Sowie man von einem einzelnen Menschen, den man genau kennt, mit großer Verläßlichkeit sagen kann, daß er in gewissen Verhältnissen so oder anders gehandelt hätte, so vermag man das mit einiger Wahrscheinlichkeit auch von ganzen Volksclassen. Nun kennt aber das Volk in allen seinen Schichten Niemand besser — als das Volk selbst. Ueberdieß entscheidet im Strafrechte die Thatsache allein nicht Alles. Das Verbrechen — sagt das Gesetz im §. 4 des St. G. B. — entsteht aus der Bosheit des Thäters; und nach §. 1 wird zu jedem Verbrechen böser Vorsatz erfordert. Dieselbe Handlung, wodurch ein Mensch den andern tödtet, kann, nach Verschiedenheit der Absicht oder im Falle der Nothwehr ganz straflos bleiben, oder als Vergehen der fahrlässigen Tödtung bloß mit strengem Arreste bis zu Einem, oder als Verbrechen des Todtschlages mit schwerem Kerker bis

Digitized by Google

zu zehn oder zwanzig Jahren, oder als Verbrechen des Mordes mit dem Tode zu bestrafen sein. Vermag da noch Jemand in Abrede zu stellen, daß die Kenntniß aller obigen Verhältnisse zur Erforschung der wahren Absicht des Thäters für die Strafrechtspflege von der höchsten Wichtigkeit sei? Die Beantwortung der Thatfragen und zwar nicht bloß bezüglich der äußeren, sondern auch bezüglich der inneren Thatsachen, nämlich der Kenntniß, Absicht, Hoffnung, Furcht u. s. w., steht daher vorzugsweise den Männern aus dem Volke, den Geschwornen zu. Dasselbe gilt bezüglich der Rechtsanschauung des Angeklagten, die auf die Schuldfrage oft großen Einfluß übt, und bezüglich der Annahme von Nothwehr. Sehr schön sagt von Tippelskirch, daß das Geschwornengericht ein treues Bild der Seelenthätigkeit jedes einzelnen Menschen und insofern ein unverfälschtes Product des reinsten Humanismus sei.

Hier wollen wir einer Einwendung begegnen, von der wir voraussehen, daß sie die ungläubigen Leser unserer Schrift bereits auf der Zunge haben. Wie, wird man fragen, kann man denn das ganze Volk auf die Geschwornenbank citiren; oder vermögen zwölf Männer aus dem Volke letzteres vollständig zu repräsentiren; und sind andererseits die rechtsgelehrten Richter nicht auch aus dem Volke hervorgegangen und mit demselben noch fortan unzertrennlich verbunden; ja, muß nicht die beständige Uebung des Rechtsgelehrten, der das Rechtsprechen zu seiner Lebensaufgabe machte, demselben hiezu eine besondere Gewandtheit und Vollkommenheit verschaffen? Wir würden unserer Aufgabe nicht genügen, wollten wir diesen Fragen ausweichen, statt sie zu beantworten.

Was vorerst die Bildung der Geschwornenbank betrifft, so ist es allerdings unmöglich, das ganze Volk darauf zu setzen. Allein auch im Reichsrathe und in den Landtagen erscheint das ganze Volk nicht selbst, sondern durch seine aus sich gewählten Vertreter. Wenn zwölf jener Männer, welche das in den Orts- oder Bezirksgemeinde-Ausschüssen repräsentirte Volk als diejenigen bezeichnete, die durch ihre Erfahrung, Ehrenhaftigkeit und Verständigkeit sich das allgemeine Vertrauen erworben haben, die Geschwornenbank bilden, so sind sie ein wahres Volksgericht. Es

Digitized by Google

kommt hier sehr viel auf die Bildung der Geschwornenlisten an, die so geschehen muß, daß sie das unverfälschte Resultat der Volkswahl ist. Zwar muß dafür gesorgt werden, daß zu dem Amte eines Geschwornen nur solche Männer berufen werden, welche die damit verbundenen Opfer an Zeit und Erwerb — baare Auslagen sollten ihnen vergütet werden — ohne empfindliche Nachtheile zu bringen vermögen; aber unter diesen sollte eine möglichst gleiche Vertheilung stattfinden. Eine Bildung der Geschwornenlisten, wobei den Reichen das ausschließliche Richteramt über alle minder Bemittelte übertragen, oder der gesunde, nüchterne Verstand ohne höhere Schulbildung für unzureichend erklärt würde, müßten wir ebenso entschieden verwerfen, wie jene, welche lediglich das Ergebniß der Volksschätzung von Seite der Regierungs-Organe wäre. Die geistige, moralische und ökonomische Befähigung vorausgesetzt, kann man nur noch verlangen, daß Keiner zum Richter über andere Staatsbürger gesetzt werde, der nicht selbst ein Vollbürger seiner Gemeinde ist.

Zwar sind auch die rechtsgelehrten Richter aus dem Volke hervorgegangen und können sich von demselben, selbst wenn sie wollten, nicht losmachen. Allein es waltet da ein großer Unterschied ob.

Es ist kein Zweifel, daß man nicht nothwendig ein Taglöhner, Bauer, Kaufmann u. s. w. sein müsse, um die Verhältnisse dieser Classen der Gesellschaft kennen und würdigen zu lernen. Auerbach weiß ganz wie ein schwäbischer Bauer zu sprechen und schildert dessen Gefühle getreu, und die Kunst des Schauspielers fordert das tiefste Eingehen in die Gefühle und den Gedankenkreis von Personen der verschiedensten Classen. Aber so viel wird man hoffentlich gerne zugeben, daß was sich Einzelne aus ihnen fremden Gebieten mit Talent und Fleiß aneignen, kein Gemeingut ist, das Anderen von selbst in den Schooß fällt; daß man günstige Gelegenheit braucht, um andere Volksclassen, denen man selbst nicht angehört, kennen zu lernen; daß man vielmehr in der Regel die Anschauungs-, Gefühls- und Denkweise jener Volksclasse, der man selbst angehört, am besten kennt.

Der rechtsgelehrte Richter gehört einem eigenen, dem Beamtenstande an. Ist auch der Beamte für das Volk da und be-

Digitized by Google

ständig mit demselben im Verkehre, so treten ihm doch die seiner Jurisdiction Untergebenen nicht mit der vollen Unbefangenheit gegenüber, sowie er selbst mit diesen in der Regel nur im Amtsverkehre steht. Außer dem Amte lebt der Beamtenstand von anderen Ständen und Classen mehr oder weniger isolirt, zu welcher Isolirung ihn schon die höchst ungünstige ökonomische Stellung zwingt. Wie geneigt aber der Mensch ist, von Anderen, die in ungleichen Verhältnissen stehen, anzunehmen, daß sie ihn nicht verstehen und beurtheilen können, lehrt die tägliche Erfahrung; denn spricht man in Dingen mit, die nicht zu den eigenen gehören, so muß man sich, wenn die Rede nicht gefällt, sogleich nachsagen lassen, man verstehe das nicht. Der Beamte kann das hundertmal von allen Volksclassen hören. Der Banquier, der Fabrikant, der Kaufmann u. s. w. glaubt, als Angeklagter, mit dieser Bemerkung seinen Betrug vor der Welt zu beschönigen und den Richter einzuschüchtern; der Hochgeborne schützt seine Standesvorurtheile vor, deren richtige Beurtheilung er dem Richter abspricht; der Arme glaubt von Jenen nicht verstanden zu werden, die seine Noth nicht aus seinem Leben kennen; und Mancher, dessen Zunge außer Gericht sehr geläufig ist, zeigt durch seine Anstrengung, mit der er spricht, daß er das Geschäft, den Beamten über seine Angelegenheiten klar zu machen, für ein sehr mühevolles hält.

Diesem verbreiteten Glauben liegt, wie gezeigt wurde, ein gutes Stück Wahrheit zum Grunde; wäre derselbe aber auch ganz irrig, so darf doch die Thatsache nicht unbeachtet gelassen werden, daß dieser Glaube besteht und das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege beeinträchtiget. Die an sich beste Rechtspflege nützt, wenn ihr nicht das volle Vertrauen des Volkes zu Theil wird, dem öffentlichen Wesen nicht so viel, wie eine an sich minder vollkommene, der jenes Vertrauen entgegenkommt. Der Grund liegt darin, daß der Werth der Rechtspflege in der Begründung der Rechtssicherheit und deren Erkenntniß, d. h. in dem Gefühle der Rechtssicherheit liegt, welches Gefühl aber nur auf dem Acker des Vertrauens zur vollen Blüthe gelangt. — So ist es ja auch in anderen Dingen. Man kann z. B. den treuesten Diener von

Digitized by Google

der Welt haben, dem man mit voller Beruhigung sein Leben und Vermögen anvertrauen dürfte, aber bringt man sich das Vorhandensein der Bedingungen des vollen Vertrauens nicht zum Bewußtsein, so gelangt man auch zu jener Beruhigung nicht, und dadurch nützt uns auch die Treue des Dieners das nicht, was sie uns sonst nützen würde.

Das Vertrauen zu den Beamten-Richtern gewinnt zwar, wenn ihnen die Unabsetzbarkeit und Nichtversetzbarkeit gesetzlich garantirt ist. Aber das allein gilt uns nicht Alles; denn sollte schon die Furcht vor einer Uebersetzung den Richter von der Bahn der Gerechtigkeit ablenken können, so dürfte ihn wohl auch die Gunst einer Beförderung schwach finden lassen; oder will man den Richtern auch die Nichtvorrückung, Nichtauszeichnung und Nichtverbesserung ihrer Lage garantiren? Besehen wir uns ferner unsere Gerichtshöfe. Sind sie nicht zum guten Theile aus Auscultanten, Adjuncten und Secretären besetzt? Diesen Herren, deren Besoldung ohnehin zu gering ist, um davon standesgemäß zu leben, kann, wenn überhaupt etwas, doch nicht die Gefahr der Absetzung, sondern nur die Aussicht auf Beförderung imponiren. Der Geschworne aber hat von seinem Urtheile auch keine Beförderung zu gewärtigen. Beamten-Richter sind daher in der Regel, trotz aller Unabhängigkeits-Garantien, doch nicht so unabhängig wie die Geschwornen, vorausgesetzt, daß Letztere außerhalb dem Kreise ihrer Geschäftsfreunde und Gevatterschaften zu richten haben.

Das Volk ist also bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit durch die zwölf Geschwornen nicht bloß wahrhaft repräsentirt, sondern es wird auch dafür erkannt, und das Gericht der Geschwornen vermag das Volksvertrauen mehr zu gewinnen, als das der beamteten, rechtsgelehrten Richter.

Es erübrigt noch die Einwendung der größeren Gewandtheit und Vollkommenheit, welche die rechtsgelehrten Richter durch die beständige Uebung im Rechtsprechen erlangen. Allein hiebei muß man vorerst jenes Richteramt, welches den Geschwornen übertragen werden soll — das Richteramt der Thatfragen — von demjenigen, welches den Rechtsgelehrten auch bei der Schwurgerichtsbarkeit verbleibt — dem Richteramt der Rechtsfragen —

Digitized by Google

wohl unterscheiden. Jene Fertigkeit und Gewandtheit hat nämlich vorzüglich bei der Gesetzesanwendung Werth, die stets dem Rechtsgelehrten obliegen wird. Die Umstände, aus welchen auf das Vorhandensein einer Thatsache geschlossen werden kann, sind viel mannigfaltiger, als die Thatsachen selbst, auf welche die in den Gesetzen formulirten Rechtssätze anzuwenden sind. Je größer der Einfluß der Specialität oder Verschiedenartigkeit ist, desto geringer ist der Werth der Uebung. So kann Jemand in der Anwendung von Rechtssätzen auf gegebene Thatsachen sehr gewandt und glücklich, und dennoch in der Findung der Thatsachen selbst sehr unglücklich sein.

Demungeachtet wollen wir auch der Uebung in der Beantwortung von Thatfragen keineswegs den Werth absprechen, aber dieselbe wird von den rechtsgelehrten Richtern durch die geschäftliche Tagesübung gewonnen, und gerade letztere ist es, welche wieder eine Gefahr in sich birgt, nämlich den Tages-Schlendrian (sit venia verbo). Weit entfernt, damit einen Tadel auszusprechen, wollen wir nur eine menschliche Schwäche andeuten, denn auch der Richter darf von sich sagen: nil humani a me alienum puto. Gerade der Umstand aber, daß die Alltäglichkeit einer Beschäftigung den Eifer eindringlicher Behandlung abschwächt, gefährdet die Rechtspflege selbst.

Die Seltenheit und Feierlichkeit, mit welcher die Geschwornen ihr Amt üben, läßt sie dieses auch ernster und eindringlicher verwalten, und dadurch den Mangel an Uebung ersetzen. Dazu kommt ihnen nach der früheren Ausführung der große Vortheil voller Vertrautheit mit dem Volksleben zu statten, so wie die leichtere Möglichkeit, die äußere That nach dem inneren Menschen zu beurtheilen. Wir können darin nur einen Gewinn für die Strafrechtspflege sehen, daß Geschworne, die That und den Gedanken, sowie den Einfluß beider auf das öffentliche Wohl erwägend, der eisernen Herrschaft der Paragraphen-Abstraction einen, die göttliche und menschliche Gerechtigkeit viel mehr versöhnenden, als verletzenden Eintrag thun. Die Buchstaben-Gerechtigkeit ist keineswegs das Höchste, und wenn der Satz, den die Rechtsgelehrten selbst gläubig aussprechen: summum jus summa saepe

Digitized by Google

injuria — eine Wahrheit enthält, so sind die Geschwornen der beste Regulator, und werden auch von den Parteien selbst gerne als solcher betrachtet werden. So sehr mancher Vertheidiger Recht haben mochte, der bisher bei Vertheidigung seines Clienten die Zuversicht aussprach, daß Geschworne denselben freisprechen würden, so oft — wir sind dessen gewiß — dürfte auch der Staatsanwalt den stillen Wunsch, den er nach seiner Stellung nicht so leicht öffentlich aussprechen kann, in sich getragen haben, die Schuldfrage von Geschwornen beantworten lassen zu können. Es scheint wenigstens, daß die leidige Wahrheit des bekannten Sprichwortes von den großen und kleinen Dieben ihren wichtigsten Grund in der Buchstaben-Justiz hat, welcher mit Hilfe der Gesetzeskunde zu entgehen, die sogenannten Großen viel mehr Gelegenheit haben.

Wir sind zwar weit entfernt, Schuldigsprüche gegen den Buchstaben des Gesetzes zu billigen, aber die Geschwornen haben es nicht mit dem Gesetze, sondern mit der Thatfrage in ihrem vollen Umfange zu thun. Erst bei den Rechtsfragen beginnt jenes Haarspalten, woran so manche Rechtsgelehrsamkeit kränkelt, das aber der rechtsgelehrte Richter nur zu leicht auch in das Gebiet der Thatfragen überträgt, während der Geschworne letztere mit dem klaren Auge des praktischen Lebens beschaut und unbeirrt löst.

Abgesehen davon, sind für Ankläger und Vertheidiger die Geschwornen viel dankbarere Zuhörer, als die rechtsgelehrten Richter. Der Geschworne ist nicht von der Meinung befangen, die nur zu leicht den rechtsgelehrten Collegen beschleicht, daß er aus den Parteien-Vorträgen nichts mehr gewinnen könne; und dieses Bewußtsein ermuthigt Ankläger und Vertheidiger in der Darstellung ihrer Ansichten vor den Geschwornen. Wer selbst als Ankläger oder Vertheidiger fungirt hat, wird das gewiß würdigen können. Es ist auch unvermeidlich, daß sich nicht in einem ständigen Gerichtshofe vorgefaßte Meinungen bilden. Die sonst hochachtbare Collegialität hat dießbezüglich ihre Schattenseiten. Ankläger und Vertheidiger nehmen an dieser Collegialität Antheil und machen dabei manchmal die Entdeckung von bereits consolidirten Thatanschauungen, bevor noch die eigentliche Verhandlung

Digitized by Google

begonnen hat. Solche Entdeckungen drücken den Muth der einen Partei und erzeugen bedenkliche Zuversicht bei der andern. Mühe- und Zeitaufwand erscheinen von vorneherein überflüssig, und nur die Form und das Pflichtgefühl sind es noch, denen man zu genügen sucht. Die Parteivertreter gleichen den Soldaten. Man benehme ihnen die Meinung auf die Möglichkeit des Sieges, und sie sind schon halb geschlagen.

Das Bewußtsein, nutzlos in die Wüste zu reden, ist so drückend, daß es eines besonderen Starkmuthes bedarf, um seiner Pflicht zu genügen, besonders wenn noch ein häßliches Parteiwesen sich solcher Processe bemächtiget.

Wer wahrhaft eine Ueberzeugung in sich trägt, glaubt auch an die Möglichkeit, für dieselbe jeden Andern — doch nur einen Unbefangenen — gewinnen zu können; er glaubt aber an die Unbefangenheit dessen nicht mehr, der bereits seine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat, und nach Stellung und Rang nur zu leicht versucht sein kann, darein eine Ehre zu setzen, nicht bekennen zu müssen, durch Andere eine bessere Ueberzeugung gewonnen zu haben. Wie ganz anders ist das bei den Geschwornen. Diese kennen die zu verhandelnden Straffälle nicht schon vorher aus collegialen Mittheilungen; frei von vorgefaßter Meinung gehen sie an die Untersuchung; bereitwillig, und von dem Wunsche beseelt, daraus zu lernen, hören sie die Vorträge der Parteien; sie beirrt kein früheres gerichtliches Interlocut, und in ihrem Wahrspruch prägt sich das ganze, treue Bild der Verhandlung und damit die objective Wahrheit aus.

Auch das ist zu bemerken, daß Ankläger und Vertheidiger, welche oft in die Lage kommen ihr Amt als solche auszuüben, die gerichtlichen Erkenntnisse, welche in mehreren ähnlichen Fällen gefällt wurden, unter sich vergleichen. Da findet nun jeder — und es kann nicht leicht anders sein — daß einzelne durchaus ähnliche Fälle ganz verschieden entschieden wurden. Liegt diese Verschiedenheit in den Wahrsprüchen der Geschwornen, so befremdet das wenig. Viele Köpfe, viele Sinne, und es werden ja schwerlich zwei Fälle sein, welche von ganz denselben Geschwornen entschieden wurden. Höchstens daß principielle Gegner der Schwurgerichte

Digitized by Google

solche Fälle als schlagende Beweise der Unfähigkeit der Nichtrechtsgelehrten zum Richteramte anführen. — Aber wenn eine solche Verschiedenheit, ja ein gerader Widerspruch sich in Wahrsprüchen der rechtsgelehrten Richter findet, so macht diese Entdeckung einen viel übleren Eindruck, besonders wenn die Gegensätze sich chaotisch untereinander geworfen finden und nicht etwa in festen Schichten und Lagerungen nur den Evolutionsproceß, die stäte und naturgemäße Fortentwicklung der Rechtsidee andeuten. Das Volk wird dann zur Annahme der fatalen Alternative von dem Mangel an Einsicht oder am Willen gedrängt.

Der erstere Mangel steht rechtsgelehrten Richtern noch viel übler als Geschwornen, und der letztere bringt eine viel schlimmere Wirkung für das Ansehen der Justiz hervor, als dieses Geschwornen gegenüber der Fall wäre. Denn gesetzt, daß Geschworne in einem einzelnen Falle absichtlich nicht streng nach dem Rechte und der Wahrheit, sondern nach Willkür entscheiden, so wird zwar dadurch das Vertrauen in die Geschwornen-Rechtspflege gleichfalls geschwächt; allein in einem viel geringeren Grade, als wenn derselbe Fall bei rechtsgelehrten Richtern eintritt, da dieselben Geschwornen, welche den fehlerhaften Spruch fällten, nicht leicht mehr alle zusammenkommen und daher nicht zu besorgen ist, daß sie auch künftig ähnliche willkürliche Entscheidungen fällen werden, besonders wo Ankläger und Vertheidiger ein ausgedehntes Recusationsrecht haben. Nicht so ist es aber bei rechtsgelehrten Richtern; denn diese werden auch künftig entscheiden, daher die Besorgniß einer Wiederholung ähnlicher Fälle nur zu begründet ist; und diesen Richtern gegenüber hat weder der Staatsanwalt noch der Vertheidiger aus dem Grunde vorausgegangener, ganz verfehlter Entscheidungen ein Ablehnungsrecht. Daß das Berufungsrecht, soweit es zusteht, keine vollkommen genügende Abhilfe ist, zeigt sich dort um so mehr, wo Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung nur in erster, nicht aber in zweiter Instanz besteht.

Das sei jedoch nicht als Grund, warum man Geschwornengerichte einführen sollte, sondern lediglich zur Aufklärung des Umstandes gesagt, daß auch Staatsanwälte und Vertheidiger die Geschwornen mit offenen Armen freudig empfangen werden. Da

Digitized by Google

überdieß gezeigt wurde, daß das Geschworneninstitut das allgemeine Vertrauen in die Rechtspflege erhöht, und durch den besseren Schutz des materiellen Rechtes ein wahres Rechtsinstitut ist, sowie daß es zu einer constitutionellen Verfassung in innigster Beziehung steht und letztere schirmt, so durften wir wohl die Schwurgerichte eine nützliche und tragfähige Säule des österreichischen Rechtsstaates nennen.

III.

Wir wissen recht gut, daß mancher Gegner der Schwurgerichte mit seinen Einwürfen noch nicht zu Ende ist, sondern, sobald die Kerntruppen der Rechtsgründe geschlagen sind, die irregulären der Scheingründe und Phrasen in das Feld führt, die sich zwar in keine offene Schlacht einlassen, aber zum ermüdenden Guerillakampf dennoch etwas nutz sind.

„Eines schickt sich nicht für Alle," sagt hier Jemand; — „das Rechtsleben jedes Volkes muß sich aus sich selbst genetisch oder organisch entwickeln und es sollten ihm nicht fremde Rechtsinstitute gewaltsam aufgedrungen werden," sagt dort Einer; — „das Geschworneninstitut ist eine wahre Landplage, welche den fleißigen Bürger und Bauer seinem Erwerbe entzieht und ihm einen empfindlichen Zeit- und Geldverlust bringt," meint ein Dritter u. s. w.

Von diesen Einwendungen verdient die erste am meisten Beachtung, weil ihr unter Umständen sogar eine innere Berechtigung zukommt. Diese Umstände müssen daher genauer untersucht werden.

Es ist unbestreitbar, daß der Werth des Geschworneninstitutes von Voraussetzungen abhängt, die dessen Wirksamkeit bedingen. Sind nun diese Bedingungen in den durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs vorhanden?

Eine der ersten dieser Bedingungen ist ein höherer Grad von geistiger und sittlicher Volksbildung. Allein diese darf, mit allfälliger Ausnahme von Galizien und Bukowina, in welchen Ländern die intellectuelle Volksbildung wohl noch auf einer tieferen Stufe sein dürfte, überall als vorhanden angenommen werden.

Digitized by Google

Der Unterschied in der Volksbildung kann in den österreichischen Ländern wohl nur einen Unterschied in der Bildung der Geschwornenlisten begründen. In keinem Lande Oesterreichs ist die Volksbildung ganz vernachlässigt, sie ist nur nicht überall bereits in die untersten Schichten des Volkes gedrungen, daher in solchen Ländern die Geschwornenbank aus den höheren Schichten zu bilden sein wird.

Gerichte und Staatsanwaltschaften haben den Geschwornen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg in den Jahren 1850 und 1851 das schönste Zeugniß von tiefer Einsicht, Rechtlichkeit und richtigem Tacte ausgestellt. Mehrere erklärten deren Haltung geradezu als musterhaft. Ebenso erwarben sich die Geschwornen von Tirol von allen Seiten die auszeichnendste Anerkennung. Es sei uns erlaubt, die Aeußerung eines höheren Justizmannes Tirols aus dem Jahre 1851 mit dessen eigenen Worten anzuführen. „Der Erfolg der ersten Vorführung der Geschwornengerichte" — sagte er — „hat in jeder Beziehung die Erwartung übertroffen. Insbesondere hat sich die Geschwornenbank, obgleich sie beinahe durchaus mit Männern aus dem Bauernstande besetzt war, ausgezeichnet gehalten. Die Geschwornen folgten der Verhandlung mit ernster Aufmerksamkeit und sprachen mit Umsicht, Gewissenhaftigkeit und richtigem Tacte. Es wären von geprüften Richtern keine besseren Aussprüche zu erwarten gewesen. Die allgemeine Stimme zollte daher den Schwurgerichtsverhandlungen den ungetheiltesten Beifall." Aehnliches Lob wurde den Geschwornen auch in anderen Fällen gespendet, und als Grundlage ihres Gerechtigkeitsgefühles deren tiefer, sittlicher Ernst bezeichnet.

Daß die Geschwornen ihre Tüchtigkeit auch in den schwierigsten Fällen bewährten, geht z. B. aus jener Verhandlung in Botzen hervor, wo dieselben über 14 Angeklagte zu erkennen und 56 Fragen zu beantworten hatten. Es handelte sich um zahlreiche Diebstähle, die bis zum Jahre 1826 zurückreichten, und die Geschwornen zeigten eine sehr große Genauigkeit, indem sie selbst bei kleinen Umständen wohl unterschieden.

In Steiermark bewährte sich das Schwurgericht in eini-

Digitized by Google

gen, besonders den deutschen Districten vollkommen, in anderen jedoch minder. Allein auch in letzteren lag die Ursache hauptsächlich in der Bildung der Geschwornenlisten, indem der Census zu tief gegriffen war und so viele Geschworne für ihre Verhältnisse zu empfindliche Opfer zu bringen hatten.

Der Befähigung der Geschwornen wurden günstige Zeugnisse ausgestellt. So wurde über eine Schwurgerichtsverhandlung zu Leoben bestätiget, daß „die Geschwornen den Lauf der Verhandlung mit solcher Aufmerksamkeit verfolgten, daß sie nicht nur öfter scharfsinnige Fragen stellten, sondern ihnen auch ganz unbedeutend scheinende Umstände nicht entgingen und sie dieselben bei ihren Fragen berücksichtigten.

Ueber Kärnthens Schwurgerichtsverhandlungen vom Jahre 1851 wurde gesagt, daß „das Geschworneninstitut durch die gespannteste Aufmerksamkeit, richtige Anschauung, gesunde Beurtheilung und würdevolle Haltung der Geschwornen bei allen Schwurgerichtssitzungen die gerechteste Anerkennung gefunden und die tiefsten Wurzeln geschlagen habe." — Als Ursache der minder günstigen Erfolge der Schwurgerichtsverhandlungen Krains wurde von den Behörden selbst der niedere Census angegeben, welcher bei der Bildung der Geschwornenlisten maßgebend war. — Auch über die Schwurgerichtsverhandlungen des Küstenlandes wurden verschiedene Stimmen laut, deren einige die „nicht gewöhnliche Intelligenz und das Rechtsgefühl der Geschwornen" lobend anerkannten, während andere das Volk zum Geschwornenamte in wichtigeren Fällen noch nicht für reif hielten. Eine entsprechende Bildung der Geschwornenliste und eine angemessene Bezirkseintheilung dürfte da Abhilfe gewähren.

Ueber Böhmens Schwurgerichte wurden gleichfalls verschiedene Meinungen ausgesprochen. Während hier von einer Seite, z. B. von Brüx, Budweis, Königgrätz, Gitschin u. s. w., „der ehrenvolle Charakter, die Gesinnungstüchtigkeit und Unverdrossenheit der Geschwornen, sowie der gute Eindruck, welchen deren Wahrsprüche machten," hervorgehoben, und die Haltung der Geschwornen anerkannt wurde, welche allen Versuchen, durch Rührung ihren Wahrspruch zu beirren, widerstanden; war man von anderer

Digitized by Google

Seite mit deren Wahrsprüchen minder zufrieden, wovon jedoch später die allgemeinen Gründe besprochen werden sollen. Eine der ersteren Stimmen sagte: „Die Geschwornen, ganz tüchtige, intelligente Männer, verfolgten die Verhandlung mit größter Spannung und stellten sehr häufig Fragen an den Angeklagten und die Zeugen, so daß jeder, auch der geringfügigste Umstand einer sorgfältigen Erörterung nicht entging." — Ein anderes Mal wurde die „vortreffliche Haltung" der Geschwornen anerkannt, und beigefügt: „Unverdrossen und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit folgten die Geschwornen den oft bis in die tiefe Nacht sich hinziehenden Verhandlungen, betheiligten sich hieran durch mitunter sehr treffende Fragen, bewegten sich in ihrem neuen und schwierigen Amte nicht ohne Tact und Geschick und erwarben sich durch ihre gerechten und gewissenhaften Aussprüche die allgemeine Anerkennung. Insbesondere trat die Sicherheit ihres Rechtsgefühles in einem Falle hervor, wo sie sich durch die einschmeichelnden und gewandten Reden und Ausflüchte des leugnenden Angeklagten gegenüber dem fast blödsinnigen Beschädigten und Hauptzeugen in ihrem Urtheile durchaus nicht beirren ließen."

Gleich günstige Urtheile über die Wirksamkeit des Geschworneninstitutes vernahm man aus Mähren und Schlesien. Hier wurde „die Ausdauer, gewissenhafte Aufmerksamkeit und gesunde Urtheilskraft der größtentheils dem Gewerbestande angehörigen Geschwornen," — dort wieder „die vollkommene Tauglichkeit" derselben anerkannt. Eine dritte Stimme sagte: „die Geschwornen haben während der Verhandlung mehrere Fragen gestellt, die von vielem Scharfsinn zeigten und bei der Inquirirung nützlich wurden." Eine vierte Stimme rühmte „die würdevolle Haltung der größtentheils aus einfachen, schlichten Männern bestehenden Geschwornen," und setzte bei, daß sie „in dem vollen Bewußtsein der Heiligkeit ihres Berufes die ihnen gestellte ernste Aufgabe mit ebenso entsprechender Urtheilsfähigkeit als Unparteilichkeit lösten, und daß dieser Anfang eine beruhigende Bürgschaft dafür biete, daß das mährische Volk das segensreiche Institut der Geschwornengerichte nicht allein mit wahrer Begeisterung begrüßen, sondern auch sich für dasselbe reif und der Betheiligung

Digitized by Google

an der Ausübung der Strafrechtspflege würdig beweisen werde." — Wieder eine andere Stimme anerkannte die „tactvollen Fragen der Geschwornen in allen Fällen," und über die Ausübung der Schwurgerichtsbarkeit im Jahre 1851 wurde gesagt: „Es muß bemerkt werden, daß die Geschwornen des Jahres 1851 mit den größten Opfern, mit patriotischem Eifer, großer Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit ihrem Berufe oblagen, daß dieses Institut im Publikum volle Anerkennung gefunden und auf das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Gesetze und der Richter einen wohlthätigen Einfluß geübt habe." —

Kann man nun Angesichts solcher Zeugnisse rechtsgelehrter Justizbeamten über die Wirksamkeit der Geschwornen noch die Behauptung wagen, daß die Völker der durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs, in denen Geschwornengerichte bereits bestanden, zur Ausübung des Geschwornenamtes nicht befähigt seien?

Wir wollten obige Zeugnisse rechtsgelehrter Justizbeamten, die, wo sie zu Gunsten der Geschwornen lauten, gewiß unparteiisch erscheinen, zur Ehre der Völker Oesterreichs und insbesondere der Geschwornen der Jahre 1850 und 1851 veröffentlichen, um der Meinung entgegen zu treten, als wäre es deren bewiesene Unfähigkeit zum Geschwornenamte, welche die Schwurgerichtsbarkeit beseitigte.

Es war vielmehr weder Mangel an Fähigkeit noch Mangel an gutem Willen, sondern das geänderte politische System, dem die Jury zum Opfer fiel. Nichts könnte gegen die Gerichtsbarkeit der Geschwornen ein größeres Mißtrauen erregen, als der Zweifel an der Fähigkeit der Letzteren; auch ist nichts drückender, als nach gut und gewissenhaft erfüllter Pflicht den Werth der Leistung unterschätzen und selbst die Fähigkeit bestreiten zu sehen. Es liegt uns daran zu zeigen, daß der Zweifel, wenigstens für die Mehrzahl der österreichischen Länder, grundlos ist und daß wir alle Ursache haben, die Jury mit gehobenem Selbstgefühle und vertrauensvoll wieder aufzunehmen.

Aber — wenden vielleicht noch einige der hartnäckigsten

Digitized by Google

Gegner oder furchtsamsten Freunde der Schwurgerichte ein — man hat denn doch von manchem Geschwornenspruche gesagt, daß er verfehlt war. —

Allein soviel ist gewiß, daß man von den Geschwornen wie von den Rechtsgelehrten keine bessere als eine — menschliche, also keine ganz vollkommene Justiz erwarten könne. Wir geben somit auch zu, daß manches Verdict der Geschwornen kein verum dictum — kein Wahrspruch — war. Doch müssen sich dasselbe auch einzelne Urtheile der rechtsgelehrten Richter nachsagen lassen. Die ganze Proceßgesetzgebung und Gerichtsverfassung beruhen sogar auf der Ueberzeugung von der Unvollkommenheit der Richtersprüche; oder weßhalb sonst hat man verschiedene Instanzen eingeführt; weßhalb ändern die Obergerichte so viele Urtheile der Gerichte erster Instanz ab, während wieder der oberste Gerichtshof der Ansicht der ersten Instanz beitritt oder eine dritte aufstellt? —

Geschworne und Rechtsgelehrte fehlen aber in ihren Sprüchen viel mehr dadurch, daß sie wahrhaft Schuldige freisprechen, als daß sie Unschuldige schuldig sprechen. Letztere Fälle dürften doch nur höchst selten vorkommen, erstere sind aber kein gar so großes Unglück. Wie viele Verbrechen werden verübt, ohne daß man eine Spur von einem Thäter hat und dennoch schreitet die Gesittung vorwärts. Sobald die Freisprechung nicht aus dem Mangel an gutem Willen zur Heilighaltung des Gesetzes, sondern aus dem Mangel an der sicheren Kenntniß der Schuld hervorgeht, ist sie wenigstens noch eine Drohung und vermag gleichfalls abschreckend zu wirken, wie jede Gefahr, der man mit Mühe entkommt. Das Gesetz selbst deutete an, daß es die Gefahr der Freisprechung eines Schuldigen geringer achte, indem es zur Schuldigerklärung des Angeklagten und zur Bejahung erschwerender Umstände eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen aller 12 Geschwornen verlangte (§. 335 der St. P. O. v. 1850), so daß, wenn 7 Geschworne den Angeklagten für schuldig erklärten, 5 aber die volle Ueberzeugung der Schuld nicht gewannen, der Angeklagte freigesprochen werden mußte. Da sind nun die rechtsgelehrten Richter nach der gegenwärtigen St. P. O. in einer

Digitized by Google

viel günstigeren Lage, um ihre Aussprüche jederzeit der Wahrheit anzupassen, da bei ihnen die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Wie viele unserer Reichsraths- und Landtagsbeschlüsse müßte man cassiren, wenn zu jedem derselben eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmen nothwendig wäre, und doch wollen wir gerne annehmen, daß jeder einzelne Abgeordnete redlich nach dem Richtigen strebte. Die Forschung und Findung der Wahrheit ist in vielen Dingen keine so leichte Aufgabe, man darf sich glücklich schätzen, wenn es der einfachen Mehrheit gelingt, dieselbe zu lösen. Manche Geschwornen-Urtheile wurden hart angegriffen, und dennoch war auch die Majorität der Geschwornen derselben Ansicht wie die Kritiker, und hätten diese zur Geltung bringen können, wenn auch bei ihnen die einfache Majorität genügt hätte.

Wie sicher und übereinstimmend aber in der Regel die Ansichten der Geschwornen waren, geht aus mehreren Aufzeichnungen, die wir besitzen, hervor. So wurden in Wien in fünf Schwurgerichtssitzungen (vom 15. Jänner bis 4. Juli 1851), in welchen 66 Fälle mit 93 Beschuldigten verhandelt wurden, im Ganzen 256 Fragen gestellt, von welchen 22 durch Beantwortung von Vorfragen entfielen. Von 234 Fragen wurden 182 einstimmig, 13 mit 11 : 1, 8 mit 10 : 2, 12 mit 9 : 3, 5 mit 8 : 4, 5 mit 7 : 5 Stimmen beantwortet. Von den übrigen 9 Antworten haben wir das Stimmenverhältniß nicht verzeichnet. Von diesen Urtheilssprüchen wurden drei Freisprechungen durch Fachmänner angefochten. Allein auch diese gaben zu, daß eine Freisprechung durch undeutliche Fragestellung herbeigeführt worden sein dürfte, und die zweite mußte erfolgen, obgleich die Majorität der Geschwornen den Angeklagten schuldig fand.

Auch bei den Landesgerichten St. Pölten, Krems und Wiener-Neustadt gaben die Geschwornen meistens einstimmige Wahrsprüche ab.

In Linz wurden bei den vier Schwurgerichtssitzungen des Jahres 1851 im Ganzen 126 Fragen gestellt, wovon 15 durch Beantwortung von Vorfragen entfielen. Von den übrigen 111 Fragen wurden 90 einstimmig, 6 mit 11 : 1, 4 mit 10 : 2, 4 mit 9 : 3, 3 mit 8 : 4 und 4 mit 7 : 5 Stimmen beantwortet.

Digitized by Google

Aus Salzburg besitzen wir das Stimmenverhältniß nur von drei Schwurgerichtssitzungen. Dabei wurden 99 Fragen gestellt, 9 entfielen, und von den übrigen 90 wurden 76 einhellig beantwortet. In Steyer beantworteten die Geschwornen bei zwei Sitzungen von 37 Fragen 35 einhellig.

In Graz wurden bei den fünf Sitzungen des Jahres 1851 von 108 Fragen, die nicht durch Beantwortung von Vorfragen entfielen, 83 einstimmig, 4 mit 11 : 1, 6 mit 10 : 2, 6 mit 9 : 3, 5 mit 8 : 4, 3 mit 7 : 5, 1 mit 6 : 6 Stimmen beantwortet.

In Leoben wurden bei vier Sitzungen von 66 Fragen 46 einhellig, 3 mit 11 : 1, 9 mit 10 : 2, 3 mit 9 : 3, 2 mit 8 : 4, 3 mit 7 : 5 Stimmen beantwortet.

In Cilli wurden bei zwei Sitzungen von 50 Fragen 31 einhellig, 3 mit 11 : 1, 3 mit 10 : 2, 5 mit 9 : 3, 4 mit 8 : 4, und 4 mit 7 : 5 Stimmen beantwortet.

In Klagenfurt wurden bei zwei Sitzungen von 20 Fragen 14; in Laibach bei zwei Sitzungen von 40 Fragen 25; in Neustadtl bei drei Sitzungen von 123 Fragen 93; in Triest bei vier Sitzungen von 74 Fragen 56; in Görz bei vier Sitzungen von 29 Fragen 18, und in Rovigno bei vier Sitzungen von 46 Fragen 42 einhellig beantwortet.

In Prag wurden bei fünf Sitzungen in 24 Fällen mit 25 Angeklagten 40 Fragen gestellt, wovon 2 entfielen, die übrigen aber u. z. 26 einhellig, 1 mit 11 : 1, 2 mit 10 : 2, 3 mit 9 : 3, 2 mit 8 : 4, 2 mit 7 : 5 und 2 mit 6 : 6 Stimmen beantwortet wurden.

In Tabor wurden bei drei Sitzungen vier Fälle mit 4 Angeklagten in 4 Tagen verhandelt und die gestellten 4 Fragen sämmtlich einhellig bejaht. Ebenso wurden in Reichenberg bei drei Sitzungen die gestellten 10 Fragen sämmtlich; in Budweis bei drei Sitzungen von 18 Fragen 17; in Königgrätz bei vier Sitzungen von 23 Fragen 20; in Hohenmauth bei drei Sitzungen von 31 Fragen 25; in Eger bei drei Sitzungen von 38 Fragen 30; in Kuttenberg bei einer Sitzung von 7 Fragen 4; in Brüx bei vier Sitzungen von 60 Fragen 48; in Böhmisch-Leippa bei vier Sitzungen von 58 Fragen 37; in Pilsen bei einer Sitzun

Digitized by Google

30 Fragen 11 und in Gitschin bei vier Sitzungen von 35 Fragen 31 einhellig beantwortet.

In Brünn wurden bei fünf Sitzungen von 139 Fragen 98; in Hradisch bei fünf Sitzungen von 86 Fragen 77; in Ollmütz bei fünf Sitzungen von 107 Fragen 94; in Znaim bei vier Sitzungen von 91 Fragen 63; in Neutitschein bei fünf Sitzungen von 71 Fragen 60 und in Iglau bei drei Sitzungen von 82 Fragen 69 einhellig beantwortet.

Endlich wurden in Innsbruck bei drei Sitzungen von 95 Fragen 84; in Botzen bei zwei Sitzungen von 162 Fragen 139; in Feldkirch bei zwei Sitzungen von 8 Fragen 7; in Trient bei 3 Sitzungen von 181 Fragen 112 und in Roveredo bei vier Sitzungen von 74 Fragen 51 einhellig beantwortet.

Bei dieser Darstellung haben wir alle Schwurgerichtssitzungen berücksichtiget, von welchen uns das Stimmenverhältniß der Verdicte bekannt ist und ließen uns die Mühe nicht verdrießen, welche die strengste Objectivität des Urtheiles über die Thätigkeit und den Werth der Schwurgerichte erfordert. Es wurden somit von allen 2506 Fragen, bezüglich deren Beantwortung uns das Stimmenverhältniß bekannt ist, 1908, also nahezu $^4/_5$ (genau 76·13 Perc.) aller Fragen stimmeneinhellig durch die Geschwornen beantwortet, und wo sich eine Meinungsverschiedenheit ergab, war sie meist von geringer Bedeutung, als: 11 : 1, oder 10 : 2, oder 9 : 3 Stimmen. Wie die Zerfahrenheit der Ansichten meist von Unklarheit der Anschauung kommt, so zeigt die Uebereinstimmung im Urtheile von der Klarheit der Auffassung.

Manche verlangen zur Verurtheilung eines Angeklagten durch Geschworne die Stimmeneinhelligkeit der Letzteren. Wir würden aber diese Anforderung für Oesterreich gefährlich finden, da ein einziger „Ultra" das gerechteste Urtheil vereiteln könnte. Wir führten daher obiges Stimmenverhältniß detaillirt an, um zu zeigen, wie wenig es einer solchen Anforderung bedarf, da selbst ohne allen Zwang die Verdicte in der großen Mehrheit stimmeneinhellig abgegeben wurden, die freie Uebereinstimmung aber einen viel größeren Werth hat, als die durch gesetzliche Norm erzwungene.

Wer es weiß, wie viele Urtheile der rechtsgelehrten Richter,

Digitized by Google

deren 3 oder 5 ein Collegium bilden, durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen, und wie oft der eine Rechtsgelehrte eine Ansicht, welche ein Anderer als grundfalsch verwirft, für die allein richtige erklärt, darf sich nicht wundern, daß sich auch unter Geschwornen Meinungsverschiedenheiten ergeben, und mancher Angeklagte, den nicht bloß der größere Theil des Publikums, sondern auch die einfache Majorität der Geschwornen schuldig findet, dennoch freigesprochen wird.

Man wird es begreiflich finden, daß die meisten Anfechtungen der Geschwornen-Verdicte gegen die Freisprechungen gerichtet sind, da letztere selbst dann erfolgen müssen, wenn nur die einfache Majorität ein Schuldig ausspricht. Es ist aus dem früher angeführten Grunde nur zu billigen, daß sich das Gesetz mit der einfachen Majorität zur Verurtheilung nicht begnügt, aber man darf dann Freisprechungsgründe, die im Gesetze liegen, nicht den Geschwornen zur Last legen.

Doch wird gegen Geschworne auch wegen zu strenger Beurtheilung, u. z. insbesondere bei Eigenthumsverbrechen, geklagt. In der That sollen dieselben bei solchen Verbrechen verhältnißmäßig mehr Schuldigsprüche abgegeben haben. Allein dieselbe Erfahrung zeigt sich auch bei Urtheilen rechtsgelehrter Richter. Im Jahre 1860 wurde bei allen Gerichtshöfen Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs wegen aller Arten von Verbrechen gegen 3791 Angeklagte verhandelt und von diesen wurden 228 frei-, 105 los- und 3458 schuldiggesprochen. Dagegen wurden wegen Diebstahl allein 2296 Personen angeklagt und von diesen 102 frei-, 27 los- und 2167 schuldiggesprochen. Es beträgt daher die Zahl der Frei- und Losgesprochenen bezüglich aller Verbrechen 8·7 Proc, dagegen bezüglich des Verbrechens des Diebstahles allein nur 5.6 Proc. der desselben Verbrechens Angeklagten.

Daraus entnehmen wir, daß obige Thatsache aus allgemeinen Gründen und nicht bloß aus persönlichen der Geschwornen hervorgehen müsse, da sie sich auch ohne Geschworne einstellt. Ein Grund dürfte darin liegen, daß die größere Strenge meist Rückfällige trifft, Letztere aber vorzüglich bei Eigenthumsverbrechen vorkommen. Nun competiren aber diese nur dann vor die Schwur-

Digitized by Google

gerichte, wenn es sich um besonders gefährliche oder um Gewohnheits-Verbrecher handelt, daher obiger Grund strengerer Beurtheilung gerade bei schwurgerichtlichen Verbrechen noch öfter eintritt.

Wir müssen wohl darauf verzichten, die Gründe, welche zur Anfechtung von Wahrsprüchen der Geschwornen in einzelnen Strafsfällen angeführt wurden, mit Beziehung auf letztere zu würdigen. An wirklich verfehlten Antworten trugen nicht selten fehlerhaft gestellte Fragen die Schuld. Die Möglichkeit zeitlicher Verbesserung der letzteren muß das Gesetz gestatten. Die Schwierigkeit der Fragenstellung hängt mit der Schwierigkeit der Unterscheidung von Rechts- und Thatfragen zusammen. Uebrigens muß bemerkt werden, daß für vermeintlich ungegründete Freisprechungen von Fachmännern selbst meist die Härte der vom Gesetze angedrohten Strafe, beklagenswerthes Unglück und Elend des Angeklagten, die durch den Beschädigten selbst erfolgte Aufreizung, oder die lange Dauer der Untersuchungshaft, welche die Geschwornen für eine bereits genügende Strafe hielten, als Ursache angeführt wurden. In solchen Wahrsprüchen drückt sich dann öfter der Widerspruch des positiven Strafrechtes mit dem natürlichen Rechtsgefühle aus, und die Gesetzgebung soll sich dadurch aufgefordert sehen, diesen Widerspruch durch eine Reform des Gesetzes zu lösen. Es werden aber die Praktiker nicht in Abrede stellen, daß ähnliche Gründe auch für rechtsgelehrte Richter eine starke Versuchung zu nicht gesetzmäßigen Freisprechungen sind, obgleich der Rechtsgelehrte schon als solcher immer mehr geneigt ist, streng nach dem Gesetze zu richten und durch das außerordentliche Milderungsrecht, dessen Ausübung bei minderen Verbrechen schon zur Regel wurde, die Ausgleichung des gesetzlichen mit dem natürlichen Rechte in den eigenen Händen hat, während sie die Geschwornen dem Gerichtshofe überlassen müssen, daher auch ihrer Anwendung oder doch des Maßes derselben nicht gewiß sind.

Die Wahrsprüche der Geschwornen werden der Anfechtung von Seite der Rechtsgelehrten nie ganz entgehen, da beide nicht ganz denselben Standpunkt einnehmen. Mit Recht sagen Viele, daß die Geschwornen mehr mit dem Rechtsgefühle, die rechtsgelehrten Richter aber mehr mit dem Verstande arbeiten. Jeder Standpunkt

Digitized by Google

hat seine Berechtigung und eine Ausgleichung zwischen beiden ist oft schwierig. Tippelskirch sagt (in Demme's Schw. G. Z., Bd. II.), daß „eine Vermittlung in dem Widerstreite zwischen dem individuellen Wesen des Angeklagten und dem allgemeinen Gesetze ohne Verletzung des Einen oder Andern nur in dem allgemeinen Sittengesetze gefunden werden könne, welches dem Individuum und dem Gesetze gleichmäßig zur Richtschnur dient. Sei das Sittengesetz in einem gegebenen Falle mit dem bürgerlichen in einen Conflict gerathen, den der Angeklagte nach seiner Persönlichkeit und unter den obwaltenden Umständen nicht zu lösen vermocht habe, so sei es gerechtfertiget, wenn die Geschwornen den Angeklagten dem bürgerlichen Gesetze gegenüber in Schutz nehmen."

Hören wir doch nebst dieser Stimme eines Ober-Staatsanwaltes auch die eines geheimen Justizrathes, des Dr. Abegg (Ger. Saal 1854, Bd. I.). Dieser sagt, „es zeige sich im Strafrechte recht eigentlich das sittliche Element, und was die Gesetzgebung hier als Recht ausspreche, sei vorzugsweise, (wo sich nicht eine grundlose Willkür zu erkennen gebe) auf die Sitte des Volkes und die sittliche Würdigung gegründet. Dieß gelte sowohl in der Richtung des Verbrechens, als in der Strafe. Die Rechtspflege müsse, um ihren sittlichen Charakter zu wahren, sich nicht bloß gegen außen von ihr fremden Einflüssen fernhalten, sondern auch durch die Richter selbst sich in ihrer Reinheit bewahren." —

In der That darf man vielmehr einen großen Werth darein legen, daß der Mund der Geschwornen, welcher die Verdicte ausspricht, zugleich das Organ ist, durch welches das Rechtsbewußtsein und das sittliche Gefühl des Volkes seinen heilsamen Einfluß auf die Bildung des positiven Rechtes übt, indem es durch seine Aussprüche jenen Fond von Erfahrungen liefert, welchen die Factoren der Gesetzgebung benöthigen, um wahrhaft gute Gesetze geben zu können.

Wir gelangten zu dem erfreulichen Resultate, daß sich in Oesterreich das Geschworneninstitut, so weit unsere Erfahrungen reichen, bereits bewährt und daß die Erwartung vollen Grund hat, es werde sich dasselbe in Zukunft noch mehr befestigen. Von Galizien, der Bukowina und dem italienischen Gebiete lassen sich leider keine

Digitized by Google

Erfahrungen anführen, da in diesen Ländern Geschwornengerichte auch in den Jahren 1850 und 1851 nicht bestanden. Es ist Sache der Vertreter dieser Länder, das Volk zu prüfen, bevor sie es zum Geschwornenamte berufen.

Der Ober-Landesgerichtspräsident Carl Ritter von Umlauf sprach im Jahre 1849 als damaliger Stadt- und Landrechtspräsident von Czernowitz seine Meinung dahin aus, daß in Galizien und in der Bukowina eine genügende Anzahl tauglicher Geschworner zu finden sei. *) Wollte auch Ritter von Umlauf, dem damals offenbar die hiezu nöthigen praktischen Erfahrungen mangelten, dem Geschworneninstitute keinen eigentlich juristischen Werth zuerkennen, sondern dasselbe vielmehr nur als eine Forderung der Zeit hinnehmen, und obgleich ihm die Schwurgerichtsbarkeit weniger galt, als die der rechtsgelehrten Richter, so legen wir doch, da wir den juridisch-politischen Werth des Schwurgerichtes anderwärts darzuthun vermochten, darauf einen großen Werth, daß ein Mann, der durch seine Stellung Land und Volk von Galizien und der Bukowina kennen zu lernen Gelegenheit hatte, durch seinen Ausspruch unserem Zweifel über die Befähigung der Völker jener Länder zum Geschwornenamte entgegentritt und uns darüber zu beruhigen sucht.

Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Schwurgerichtsbarkeit selbst die beste Schule zur Heranbildung der Geschworenen ist.

Zwar sind der Nationalitätenhaß und die Blutrache, wo diese noch besteht, kein geringes Hinderniß zur Befestigung des Vertrauens und des moralischen Muthes zum Geschwornenamte. Allein man darf nicht übersehen, daß der eigentliche Nationalitätenhaß nur in politisch aufgewühlten Zeiten und Ländern zu finden und zu anderer Zeit nicht von jener Intensivität ist, welche Parteimänner zu politischen Zwecken vorschützen oder androhen. Das Volksleben überweist die Herolde des Nationa-

*) Ueber die Räthlichkeit zur Einführung des Geschworneninstitutes in Galizien und der Bukowina. Aus dem schriftlichen Nachlasse des jubilirten k. k. Ober-Landesgerichtspräsidenten Carl Ritter Umlauf von Frankwell. Wien 1861, bei F. Manz.

Digitized by Google

litätenhasses der Uebertreibung. Vor dem Gewissen des Geschwornen tritt die nationale Sympathie oder Antipathie als Versucher zum häßlichsten Meineide mehr in den Hintergrund. Auch darf man nicht vergessen, daß die Rechtsgelehrsamkeit Niemanden der Nationalität entkleidet, noch das natürliche Gefühl tödtet, und daß der Eid des Staatsrichters nicht mehr als der des Volksrichters wiegt. Uns sind Urtheile rechtsgelehrter Richter bekannt, deren nationale Farbe man nicht leicht verkennen kann. Zum Glücke können wir bestätigen, daß den Richter die National-Sympathie viel mehr zu einem all' zu milden, als die National-Antipathie zu einem zu harten Urtheilsspruche verleitet. Darin liegt aber gewiß ein kleineres Unglück. Bei Geschwornen hilft überdieß das Recusationsrecht der Parteien, das rechtsgelehrten Richtern gegenüber nicht ausgeübt werden kann. Sollte aber wirklich in einzelnen Zeitperioden der Nationalitätenhaß zu heftig entbrennen, so bliebe allerdings nichts übrig, als die Schwurgerichtsbarkeit zeitweilig zu suspendiren; nie aber könnten wir die Consequenz zugeben, daß um solcher Ausnahmsfälle willen die Schwurgerichtsbarkeit in allen Ländern, in denen es verschiedene Nationalitäten gibt, gänzlich zu beseitigen sei, besonders da die Erfahrung lehrt, daß sich das Schwurgericht auch in Ländern mit gemischter Nationalität (Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland) bereits bewährte.

Auch die Sprachverschiedenheit gemischter Nationalitäten wurde als Hinderniß der Einführung der Schwurgerichte angeführt. Doch können wir auch darin keines erkennen. Wer an Orten mit gemischter Nationalität je gelebt hat, wird bestätigen, daß dort viele Menschen von Kindheit auf die Kenntniß der mehreren Sprachen sich aneignen. Man besuche z. B. den Pester Markt und höre, wie Personen der untersten Volksclassen zwei, drei, auch vier Sprachen sprechen, zwar mehr oder weniger unvollkommen, aber doch so, daß sie sich verstehen.

Es gibt zwar auch an solchen Orten Viele, die nur Einer Sprache kundig sind, aber die Schwierigkeit der Verständigung ist auch diesen gegenüber keineswegs so groß, als man sich dieselbe denkt. An solchen Orten wird Jeder zum Dollmetsch des Andern.

Digitized by Google

Wie viele Angeklagte, Zeugen und Sachverständige werden da vernommen, ohne von allen Gerichtsmitgliedern unmittelbar verstanden zu werden. Es wurde zwar viel über die Unkenntniß der ungarischen Sprache auf Seite der deutschen Beamten in Ungarn geklagt, aber daß Serben, Croaten, Romanen, ja sogar Deutsche von ungarischen (magyarischen) Richtern gerichtet wurden, die deren Sprache nicht verstanden, darüber schwieg man. Oder glaubt man wohl, daß fünf oder sechs Richter, der Staatsanwalt, ein oder mehrere Vertheidiger und der Protokollführer, wie sie bei Fällen, die meist zu den schwurgerichtlichen gezählt werden, anwesend sein müssen, insgesammt aller Sprachen kundig sind, die in einem solchen Völkergemisch gesprochen werden? Aber wenn selbst alle Gerichtsmitglieder aller Sprachen kundig wären, so sind es doch die Zeugen und Sachverständigen nicht. Es findet daher ein beständiges gegenseitiges Verdollmetschen statt, und nur selten bedient man sich hiezu eines besonderen Dollmetsches. Muß aber schon verdollmetscht werden, so ist es ganz gleich, ob diese mündliche Uebersetzung für Einen oder für zwölf Richter vorgenommen wird. Allerdings liegt darin eine Schwierigkeit, mindestens eine Verzögerung, aber diese ist unvermeidlich und zwar nicht weniger vor rechtsgelehrten Richtern wie vor Geschwornen. Diese Schwierigkeit muß man eben so geduldig hinnehmen wie die Sprachenverschiedenheit selbst; erstere ist aber viel geringer, als man in der Regel anzunehmen scheint, da Eine Sprache doch meist die herrschende, die Kenntniß mehrerer Sprachen sehr verbreitet, Jeder der Dollmetsch der Anderen, jeder solche Dollmetsch wieder durch Mehrere controlirt und es endlich auch möglich ist, schon bei der Bildung der Geschwornenlisten auf die Nothwendigkeit der Kenntniß mehrerer Sprachen Rücksicht zu nehmen, ohne dem Losedie Entscheidung zu entziehen.

Was endlich die Blutrache betrifft, so richtet sich diese, wo sie besteht, zwar gegen die Verbrecher, welche blutige Thaten vollbrachten, nicht aber gegen die Richter; sie dürfte daher auch die Geschwornen verschonen, ja es dürfte gerade das Geschwornen-institut zur allmäligen Beseitigung der Blutrache das Meiste beitragen.

Digitized by Google

Ein zweites Erforderniß für die entsprechende Wirksamkeit der Schwurgerichte ist die politische Bildung des Volkes. Es ist das besonders bei der Beurtheilung politischer Verbrechen von Wichtigkeit. Allein einem Volke, das man zur Autonomie in der Gemeinde- und Landesverwaltung, sowie zur Mitwirkung in der Staatsgesetzgebung für reif hält, darf man auch die zur entsprechenden Ausübung des Geschwornenamtes erforderliche politische Bildung zutrauen. Für eine Verfassung, welche die Staatsbürger zufriedenstellt, stehen diese auch ein und sympathisiren nicht mit deren Widersachern. Aehnlich ist es der Regierung und Verwaltung gegenüber. Ist die Sache zeitweilig anders, so dürften in der Regel zeitgemäße Reformen eine bessere Wirkung haben, als die gesetzmäßige Strafe. Allerdings kann in politisch zu erregten Zeiten eine zeitweilige Entziehung der politischen Verbrechen und Vergehen von der Competenz der Geschwornen nothwendig werden, aber auch daraus kann man zur gänzlichen Verwerfung der Schwurgerichtsbarkeit so wenig einen Grund entnehmen, als es bisher noch keinem Vernünftigen eingefallen ist, deßhalb, weil zeitweilig die Einführung des Kriegs- oder Standrechtes nothwendig werden kann, auf die gänzliche Beseitigung der ordentlichen Civil-Strafgerichtsbarkeit anzutragen.

Noch möchten wir bemerken, daß man auch hier nicht unbeachtet lassen dürfe, daß in politischen Processen die Justiz der herrschenden Partei selten ganz genügt, und daß auch die rechtsgelehrten Richter der Zeitströmung und Parteirichtung sich nicht ganz entziehen können. Sehr lehrreich ist dießfalls Buchner's historische Arbeit über die französischen Revolutions-Tribunale und das Geschwornengericht, worin er nachweist, daß der Vorwurf, in Zeiten der Aufregung und Parteiung besäße die Jury nicht die nöthige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, der Jury nicht mit Ausschließlichkeit gemacht werden könne. Auf Verlangen des Gemeinderathes zu Paris wurde nämlich am 17. August 1792 ein außerordentliches Tribunal eingerichtet, um die Verschwörer des 10. August zu richten. Bald richteten sich aber die Angriffe gegen die Geschwornen, weil sie zu Viele freisprachen. Als am 10. März 1793 ein neues Revolutions-Tribunal eingerichtet wurde, entspra-

Digitized by Google

chen selbst die vom Convent ernannten Geschwornen dessen Wünschen nicht und sogar die rechtsgelehrten Richter des Tribunales schüchterten die Jury möglichst ein und beschwerten sich über ihre Milde, die auch im Convent häufig Tadel fand. — So sind auch die Schattenseiten überall vertheilt und es ist gut, sich daran zu erinnern.

Ein drittes Erforderniß zur entsprechenden Wirksamkeit der Schwurgerichte ist eine genügende Anzahl rechtsgelehrter Richter, welche die Schwurgerichtsverhandlungen zweckmäßig zu leiten vermögen. Aber auch diese fanden sich überall, wo in den Jahren 1850 und 1851 Schwurgerichte bestanden. Gelingen auch einzelne Versuche minder, so macht doch die Uebung den Meister, wenn die Fähigkeit vorhanden ist, und es schadet nicht, an sich selbst zu erfahren, wie wenig man Anderen das Unvollkommene der Neuheit zur Last legen dürfe. Da überdieß auch in jenen österreichischen Ländern, in welchen bisher noch keine Schwurgerichte bestanden, die Richter dieselbe Ausbildung erhielten, wie in den übrigen Ländern des engeren Reichsrathes; da insbesondere in allen diesen Ländern schon seit langer Zeit dasselbe Strafrecht und seit mehreren Jahren auch derselbe Strafproceß in voller Anwendung sind, so wird auch dem hier erwähnten Bedürfnisse gewiß überall genügt werden. Uebrigens gehen in Oesterreich Strafrecht und Strafproceß einer bedeutenden Reform entgegen, daher schon bei Verfassung der neuen Gesetzeswerke auf das Geschwornengericht Rücksicht genommen werden kann.

Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß schon das gegenwärtige Strafgesetz seit 1803 in einer Form gefaßt ist, die es zur Fragenstellung an die Geschwornen bestens eignet. Die Sprache eines Gesetzes, wornach Geschworne erkennen sollten, muß, da die Thatfrage die Beantwortung der im einzelnen Straffalle liegenden concreten Thatmomente mit Beziehung auf die gesetzlichen Begriffsmerkmale einer strafbaren Handlung erheischt, einfach, klar und bündig, zwar wissenschaftlich geläutert, aber doch fern von jener Schulweisheit sein, die sich fort und fort in Distinctionen und Cautelen verästelt und das klare Wort der einfachen Wahrheit, welches diese dem schlichten Manne zugänglich macht, nie recht zum Ausdrucke gelangen läßt.

Digitized by Google

Im Proceßgange selbst muß der Vorsitzende sein Augenmerk beständig auf die Geschwornen haben und darf diese nicht wie gewöhnliche Zuhörer betrachten. Der Vorsitzende sei Leiter der Verhandlung und Führer der Geschwornen; was nicht streng seines Amtes ist, überlasse er den Parteivertretern; er verliere sich nicht im Detail und Mechanismus, sondern überschaue das Ganze und sei der Lenker. — Diese Stellung muß schon die Strafproceßordnung dem Vorsitzenden anweisen.

Wir finden die Erfordernisse gedeihlicher Wirksamkeit der Geschwornengerichte in allen durch den engeren Reichsrath vertretenen Ländern oder doch wenigstens in jenen derselben vorhanden, in welchen dieses Institut bereits eingeführt und thätig war. —

Den Vertretern der organischen Rechtsentwicklung, welche in der Einführung der Schwurgerichte etwas Unorganisches erblicken, wollen wir nur bemerken, daß die Rechtsgeschichte das Geschworneninstitut als eine germanische Einrichtung erkennen läßt, deren Beseitigung zwar, nicht aber deren Wiedereinführung wahrhaft unorganisch sein kann. Nicht was der Witz oder die Willfährigkeit Einzelner aus dem deutschen Strafrechte gemacht hat, sondern wie dieses sich nach dem Volkscharakter, nach den Zeitbedürfnissen und nach den natürlichen gegebenen Bedingungen an der Hand wahrer Wissenschaft aus dem Volke selbst herausgebildet hat, ist dessen organische Entwicklung. Schwerlich besitzt Jemand die naive Einfalt, einem Volke, das fremde Entdeckungen bei sich einführt, anzurathen, diese nicht in ihrer letzten Vervollkommnung, sondern in ihrer ursprünglichen Unvollkommenheit einzuführen und selbst erst — der organischen Darstellung wegen — den langen, mühsamen und kostspieligen Vervollkommnungsproceß durchzumachen. Sollten wir es denn bei Rechtsinstitutionen anders machen?

Das römische Recht wurde in das Deutsche als ein vollendeter Organismus übernommen; hätte man etwa bei den zwölf Tafeln stehen bleiben oder jene unübertroffene Schöpfung des menschlichen Verstandes gänzlich ignoriren sollen? Das Geschwornengericht entspricht unseren wahren Bedürfnissen und der Idee

Digitized by Google

der Gerechtigkeit, es ist daher ein entsprechendes Organ unseres ganzen Rechtsorganismus.

Endlich wird das Geschworneninstitut auch noch vom Standpunkte des Zeit- und Kostenaufwandes angegriffen. Dieser Aufwand kann nun allerdings nicht vermieden werden. Vielmehr muß man bestätigen, daß die Mehrzahl der Geschwornen in den Jahren 1850 und 1851 über diesen Aufwand als einen drückenden klagten. In der That liegt darin eine große Gefahr für das Geschworneninstitut selbst, da Opfer, welche drückend werden, entmuthigen und nicht bloß Unlust, sondern geradezu Widerwillen gegen den Dienst hervorrufen, dem man sich dann auch nicht mehr mit Hingebung widmet. Allein, kann auch der Aufwand nicht vermieden werden, so läßt sich dennoch das Drückende desselben sehr vermindern, wenn einerseits den mit der Auswahl der Geschwornen betrauten Gemeinde-Ausschüssen das Recht eingeräumt wird, solche Männer vom Geschwornenamte auf Ansuchen zu entheben, welche nach ihren Verhältnissen den damit verbundenen Zeitaufwand und Erwerbsentgang schwer empfinden würden, und wenn andererseits den nicht am Sitze des Schwurgerichtshofes wohnhaften Geschwornen die nothwendigen Auslagen für die Reise dahin und für den Aufenthalt daselbst ersetzt werden. Zwar sichern die meisten Schwurgerichtsgesetze nur eine Entschädigung für die Reiseauslagen zu, und lassen die anderen Kosten die Geschwornen selbst tragen, indem das Geschwornenamt als Staatsbürgerpflicht und Ehrenamt betrachtet wird. Es scheint jedoch, daß es genügend ist, die Geschwornen die Ehre mit dem Opfer an Zeit und Erwerbsentgang bezahlen zu lassen; daß sie auch noch baare Auslagen für das Allgemeine allein tragen sollten, dafür liegt keine genügende Rechtfertigung vor. Niemand ist schuldig, sich zum Landtag oder Reichsrath als Abgeordneten senden zu lassen, während der Geschworne, wenn er sich zu erscheinen weigert, bestraft wird. Dennoch beziehen Erstere recht ansehnliche Diäten, während Letzteren nur die nothwendigsten Auslagen vergütet werden sollen. Die Ausübung des Geschwornenamtes kann allerdings nur den Befähigten überlassen werden, so wie man andere Dinge nur denjenigen überträgt, die deren

Digitized by Google

kundig sind. Da jedoch die Geschwornen ihr Amt nicht für ihre eigenen Personen, sondern für das öffentliche, allgemeine Wohl ausüben, so ist nicht einzusehen, warum sie die Baarauslagen ihres Amtes selbst tragen sollten und nicht vielmehr deren Ueberweisung auf die Staats- oder Landescasse verlangen dürften. Als allgemeine Last werden diese Auslagen sehr leicht getragen. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich diese Auslagen nicht als eine gemeinsame Schuld des Landes betrachtet werden, dürfte eine wechselseitige Assecuranz der Geschwornen selbst das beste Mittel der Abhilfe sein, die entweder eine ganz freiwillige sein oder in der Form eingeführt werden könnte, daß nur jenen Geschwornen die Auslagen ihrer Berufung aus öffentlicher Casse vergütet werden, welche sich bei Beginn des Jahres zu einem verhältnißmäßigen Beitrage bereit erklärten oder diesen sogleich erlegten.

Billig aber ist es unter allen Umständen, daß die Geldbeträge, zu deren Zahlung jene Geschwornen verurtheilt werden, welche zur Ausübung ihres Geschwornenamtes nicht erscheinen, in jene Casse fließen, aus welcher die Auslagen der erscheinenden Geschwornen vergütet werden.

Bei Würdigung dieser Auslagen sind vom allgemeinen Standpunkte noch zwei Umstände zu berücksichtigen. Die Wahrsprüche der Geschwornen sind nämlich bezüglich der Thatfragen inappellabel, ersparen daher manche Appellverhandlung. Dann sind gegenwärtig zu allen Verhören der Beschuldigten zwei Gerichtszeugen beizuziehen, was hoffentlich eine reformirte Proceßordnung nicht mehr oder doch nicht für alle Fälle verlangen wird. Werden auch diese Gerichtszeugen vom Sitze des Untersuchungsgerichtes genommen, so wird doch der Zeitaufwand derselben, welcher vom national-ökonomischen Standpunkte aus zu berücksichtigen ist, kaum ein geringerer als der der Geschwornen sein.

Da nun das Institut der Geschwornengerichte ein wahres und nützliches Rechtsinstitut ist, indem es dem materiellen Rechte besser dient, zur volksthümlichen, wahrhaft organischen Rechtsentwicklung führt, das öffentliche Rechtsgefühl und die allgemeine

Digitized by Google

Rechtsachtung fördert, das Vertrauen des Volkes in die Handhabung der Gerechtigkeit stärkt und die Verfassung des Reiches schirmt; da ferner zugleich die Bedingungen zur Einführung dieses Institutes in allen oder doch in der großen Mehrheit der durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder vorhanden sind: — so können wir die anfangs gestellte Frage mit der ganzen Innigkeit der Ueberzeugung nur dahin beantworten:

Ja! in Oesterreich sollen Schwurgerichte und zwar sobald als möglich eingeführt werden.

Die Schwurgerichtsbarkeit wird mit der Reichsverfassung und der Preßfreiheit das unerschütterliche Fundament eines freien und mächtigen Oesterreichs bilden.

Ueber den Umfang der Competenz der Schwurgerichte wollen wir erst dann sprechen, wenn deren Wiedereinführung entschieden ist; denn fände man sich nicht bewogen, in schwereren Straffällen Schwurgerichte entscheiden zu lassen, wozu sie doch vorzugsweise berufen sind, so wäre die Frage, ob ihnen eine größere Competenz als im Jahre 1850 zuzuerkennen sei, ohnehin überflüssig.

Druck von Keck & Comp. in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Verlage von **Friedrich Manz** in **Wien** ist erschienen:

Staatsgrundgesetze
der
österreichischen Monarchie.

Der Zweck dieser Sammlung ist, die Staatsgrundgesetze des Reiches sowie alle damit im Zusammenhange stehenden organischen Erlässe in einer bequemen leicht zu handhabenden Ausgabe zu vereinigen.

Bereits sind erschienen:

Erstes Bändchen.

Staatsgrundgesetze für die gesammte Monarchie. — Verfassungsnormen des Königreiches Ungarn. Preis **90** kr.

Zweites Bändchen.

Verfassung vom 26. Februar 1861. Landes-Ordnungen für Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Vorarlberg. Preis **80** kr.

Drittes Bändchen.

Landes-Ordnungen für Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland (Triest, Görz und Gradiska, Istrien). Preis **80** kr.

Viertes Bändchen.

Landes-Ordnungen für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien sammt Krakau, Bukowina. Preis **80** kr.

Das fünfte Bändchen wird die auf Siebenbürgen, Croatien, Dalmatien und Venedig Bezug habenden Staatsgrundgesetze, sowie alle während der Drucklegung erschienenen Erlässe enthalten.

Jedes Bändchen ist auch einzeln zu haben. Am Schlusse werden übersichtlich geordnete Register, Titel und Inhalt geliefert.

Verhandlungen
des österreichischen verstärkten
Reichsrathes
1860.
Nach den stenographischen Berichten.

Zwei Bände in 9 Lieferungen Preis fl. **3.60** kr.

Elegant in engl. Leinwand gebunden fl. **4.40** kr.

Diese bequeme und billige Ausgabe ist nicht nur die vollständigste der Verhandlungen, sie ist auch durch die beigegebenen Materien- und Namenregister und die biographischen Notizen der Mitglieder die allein praktische. — Die Verhandlungen aber bieten ein so reichhaltiges politisches und volkswirthschaftliches Materiale, daß sie Niemand entbehren kann, der an der staatlichen Entwicklung der österreichischen Monarchie Antheil nimmt.

Druck von Reck & Comp. in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

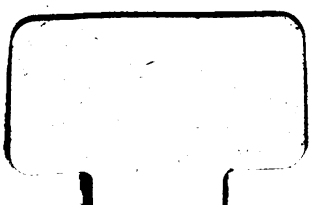

Digitized by Google

Digitized by Google